

Merkblatt zur Antragstellung auf das Studierendenvorschlagsbudget (SVB)

Dem Fachbereich Jura stehen für das Jahr 2021 **113.248,00 €** aus dem Studierendenvorschlagsbudget zur Unterstützung von Studium und Lehre zur Verfügung. Über die genaue Aufteilung der Mittel entscheidet auf Grundlage der SVB-Vergabeordnung die Fachbereichssitzung, bei der alle eingeschriebenen Jura-Studierenden stimmberechtigt sind.

Die Antragsstellung erfolgt in zwei Schritten:

1. Bis **Mo, 13.07.2020 14:00 Uhr** können gem. § 3 SVB-Vergabeordnung einzelne Anträge zur Vergabe des SVB gestellt werden, diese werden dann auf der Fachbereichssitzung am **Mo, 13.07.2020 20 Uhr s.t. auf Zoom** persönlich vorgestellt. Um zu gewährleisten, dass die eingegangenen Anträge schon vor der Sitzung online angeschaut werden können, bitten wir jedoch darum, uns Anträge wenn möglich bereits vor dem **13.07.2020** zuzuschicken.

2. Bis **Mo, 27.07.2020 14:00 Uhr** können gem. § 5 SVB-Vergabeordnung Antragspakete aus den vorgestellten Anträgen zusammengestellt und eingereicht werden. Diese sollten den gesamten Betrag, welcher dem Fachbereich Jura zur Verfügung steht, ausschöpfen. Nach der Vorstellung der Antragspakete wird gem. § 7 SVB- Vergabeordnung auf der Fachbereichssitzung am **Mo, 27.07.2020 um 20 Uhr s.t. auf Zoom** abgestimmt. Hier bitten wir darum, uns die Antragspakete bereits nach einer Woche, somit bis **20.07.2020** zuzuschicken und eine*n Ansprechpartner*in zu benennen. So können sich Antragsstellende bei ähnlichen Paketen auf einen Vorschlag einigen, um die Anzahl der dann tatsächlich zur Abstimmung stehenden Pakete zu minimieren und das Verfahren zu vereinfachen. Die genauen Abstimmungsmodalitäten zur Gewährleistung einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt alle immatrikulierten Studierende der juristischen Fakultät.

Die Anträge sind schriftlich und fristgerecht unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bei der Fachbereichsvertretung (jura@stura.uni-freiburg.de) einzureichen. Bitte reichen Sie keine Anträge per Post oder an die E-Mail-Adresse der Fachschaft ein, richtige Ansprechpartnerin ist allein die Fachbereichsvertretung.

Alle wichtigen Informationen, die Vergabeordnung, nach der sich der Ablauf der Vergabe richtet, sowie die eingegangenen **Anträge/Pakete werden auf der Website der Fachschaft unter dem Reiter Fachbereichsvertretung->Studierendenvorschlagsbudget** (svb.jura-fr.de) veröffentlicht.

Weitere Informationen, darunter die rechtlichen Vorgaben des SVB, sind auf der Internetseite des Studierendenrates Freiburg zu finden: stura.org/svb.

Bei Fragen zur Antragsstellung sind wir gerne behilflich: jura@stura.uni-freiburg.de.

Eure Fachbereichsvertretung

Anlagen

- Antragsformular
- Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz
- Verwaltungsvorschrift QSM - studentisches Vorschlagsrecht
- Ordnung zum Ablauf der Vergabe des studentischen Anteils der Qualitätssicherungsmittel (Studierendenvorschlagsbudget)
- Vergabeordnung für das Studierendenvorschlagsbudget (SVB) des Fachbereichs Jura

Zugangsdaten für Zoom

Vorstellungsveranstaltung: Mo, 13.07.2020, 20 Uhr s.t.
Meeting-ID: 943 0808 8226
Passwort: 2GkH1z&q%

Abstimmungsveranstaltung: Mo, 27.07.2020, 20 Uhr s.t.
Meeting-ID: 980 8252 1587
Passwort: 7iyvy9kjn

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz)

Der Landtag hat am 29. April 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Qualitätssicherungsgesetz

§ 1

Qualitätssicherungsmittel, Mittelgarantie

(1) Das Land gewährleistet den staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) mit Ausnahme der Hochschulen für den öffentlichen Dienst die landesseitige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280 Euro pro Semester und Studierenden in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen.

(2) 11,764 Prozent der Mittel nach Absatz 1 werden vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (§ 65 LHG) vergeben. Diese Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre; das Nähere zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten regelt das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift unter Einbeziehung der Hochschulen und der Studierendenschaften. Die Vergabeermächtigung nach Satz 1 erlischt, wenn die Mittel nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres ausgegeben worden sind; nicht ausgegebene Mittel werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt. Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insoweit für das Rektorat bindend. Die Hochschulen können für den Fall eines Dissenses durch Satzung ein Beratungs- oder Schlichtungsverfahren vorsehen.

(3) Für die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes trifft das Wissenschaftsministerium eine gesonderte Regelung.

§ 2

Kapazitätsrelevanz

Die aus Mitteln nach § 1 Absatz 1 finanzierten Maßnahmen oder Stellen bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht; die Stellen werden in einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums ausgewiesen. Die Rechtsverordnung kann im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium auch regeln, dass bestimmte Stellen insbesondere zur Verringerung von Überlasten oder zur Verbesserung der Betreuungrelation kapazitätswirksam sind.

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

In § 5 Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), wird die Angabe „§ 1“ durch die Wörter „Maßgabe des § 2“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung der Einvernehmensersatzungsverordnung

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Ersetzung des Einvernehmens nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes (Einvernehmensersatzungsverordnung) vom 23. März 2012 (GBl. S. 194) wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 566), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Verwendung der nach dem Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft zu vergebenden Qualitätssicherungsmittel

(VwV QSM - studentisches Vorschlagsrecht)

Vom - Az.: 0421.917/11/1

1. Allgemeines

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift regelt die Verwendung des Qualitätssicherungsmittelanteils nach § 1 Absatz 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313). Die Verwaltungsvorschrift richtet sich an die Studierendenschaften und die Rektorate und soll zu einer Vereinfachung der Vergabe der Mittel durch das jeweilige Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (studentische Qualitätssicherungsmittel) beitragen.
- 1.2 Nach § 1 Absatz 1 HoFV-Begleitgesetz gewährleistet das Land den staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) mit Ausnahme der Hochschulen für den öffentlichen Dienst die landesseitige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280 Euro pro Semester und Studierendem in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen. 11,764 Prozent der Mittel nach § 1 Absatz 1 HoFV-Begleitgesetz werden vom Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft für die Sicherung der Qualität von Studium und Lehre zusätzlich vergeben. Bezüglich der Kapazitätsrelevanz gilt § 2 HoFV-Begleitgesetz.
- 1.2.1 Die unter Nummer 3 in dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind beispielhaft und nicht abschließend. Nicht

genannte Verwendungsmöglichkeiten können finanziert werden, wenn sie der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre dienen. Der Aufbau von Doppelstrukturen ist zu vermeiden.

- 1.2.2 Nicht finanziert werden dürfen Maßnahmen außerhalb der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre. Ferner nicht finanziert werden dürfen Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 Absatz 2 LHG oder den Aufgabenbereich der Studierendenwerke gemäß § 2 Studierendenwerksgesetz fallen. Hierfür sind die dafür originär vorgesehenen Mittel einzusetzen.
- 1.3 Bei der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift ist darauf zu achten, den Verwaltungsaufwand gering zu halten; bereits bestehende Strukturen der Antrags- und Mittelverwaltung sollen genutzt werden. Bewährte Willensbildungs- und Entscheidungsstrukturen (zum Beispiel ein Qualitätssicherungsausschuss) können im Konsens zwischen Studierendenschaft und Hochschule weiterhin genutzt werden. Dessen ungeachtet entscheidet die Studierendenschaft über die Verfahrensschritte zur Erstellung des Vorschlags der Studierendenschaft in eigener Zuständigkeit.
- 1.4 Es gilt die Landeshaushaltsordnung. Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist insbesondere zu beachten.

2. Leitlinien für die Priorisierung des Einsatzes der Mittel

2.1 Vorbemerkung

Für die Priorisierung der zu finanzierenden Maßnahmen soll das Stufenmodell nach Nummer 2.2 zugrunde gelegt werden, wobei Stufe 1 die höchste und Stufe 3 die niedrigste Priorität zukommt. Die in Nummer 2.2 vorgesehene Stufung soll verdeutlichen, dass der Zweck des § 1 Absatz 2 HoFV-Begleitgesetz - die Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre - umso mehr erfüllt wird, je unmittelbarer der Bezug der zu finanzierenden Maßnahme zu der den Studierenden zukommenden Lehre ist.

Dabei soll nach dem Zweck des Qualitätssicherungsgesetzes der Schwerpunkt der Förderung - zumindest über die Summe mehrerer Semester - auf den Stufen 1 und 2 liegen.

2.2. *Stufenmodell*

Stufe 1:

Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung von Studium und Lehre, vergleiche die Beispiele in Nummer 3.2.1

Stufe 2:

Lehr- und lernnahe Maßnahmen, vergleiche die Beispiele in Nummer 3.2.2

Stufe 3:

Mittelbare Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre sowie der allgemeinen Studienbedingungen, vergleiche die Beispiele in Nummer 3.2.3

2.3 Die Verfasste Studierendenschaft soll bei der Erstellung des Vorschlags zur Vergabe der studentischen Qualitätssicherungsmittel sowohl Maßnahmen auf zentraler Ebene als auch Maßnahmen auf dezentraler Ebene - Fakultäten, Fächer oder die Studienakademien bei der Dualen Hochschule Baden-Württembergs - berücksichtigen.

2.4 Finanziert werden können zeitlich befristete oder auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen. Die Mittel für auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen dürfen 50 Prozent des einer Hochschule zur Verfügung stehenden Studierendenanteils der Qualitätssicherungsmittel nicht überschreiten. Eine unbefristete Beschäftigung von Personal aus diesen Mitteln ist unzulässig. Die Finanzierung der Maßnahmen kann in vollem Umfang oder auf dem Wege der Teilfinanzierung zusammen mit der Hochschule erfolgen.

2.5 Maßnahmen, die aus bis zum Ablauf des 30. September 2015 zur Verfügung gestellten Mitteln beschlossen wurden und deren Laufzeit über den

30. September 2015 hinaus gehen, dürfen zu keiner Vorbelastung der ab dem 1. Oktober 2015 zur Verfügung stehenden studentischen Qualitätssicherungsmittel führen. Bei Konsens zwischen Studierendenschaft und Rektorat können auf Vorschlag der Studierenden Maßnahmen nach Satz 1, die mit dem Verwendungszweck nach § 1 Absatz 2 HoFV-Begleitgesetz übereinstimmen, aus den studentischen Qualitätssicherungsmitteln finanziert werden.

3. Verwendungsmöglichkeiten

3.1 Finanziert werden können nur Maßnahmen, die eine Sicherung der Qualität von Studium und Lehre bezwecken und die der Mitgliedergruppe der Studierenden zugutekommen. Die zu finanzierenden Maßnahmen ergänzen das von der Hochschule sicher zu stellende und zu finanzierende Angebot. Eine individuelle Förderung ist ausgeschlossen. Sofern es der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre dient, können, können zudem besondere zielgruppenorientierte Maßnahmen zur Förderung der Diversität, der Chancengleichheit, der Integration ausländischer Studierender sowie weiterer besonderer Zielgruppen finanziert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind beispielhaft und nicht abschließend.

3.2 Die Finanzierung kann erfolgen für:

3.2.1 *Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung von Studium und Lehre (Stufe 1)*

3.2.1.1 *Finanzierung zusätzlicher, auch fachübergreifender Lehr- und Seminarangebote*

Die studentischen Qualitätssicherungsmittel dienen zuvorderst der Verbesserung des curricularen Lehrangebots der Hochschule. Durch die Finanzierung von Lehrbeauftragten, Tutorinnen und Tutoren oder anderem wissenschaftlichem Personal können zusätzliche, auch fachübergreifende Lehr-

und Seminarangebote bereit gestellt werden.

Auch die Förderung von projektbezogenen Maßnahmen ist zulässig, wenn es sich um Projekte mit lehr- und lernbezogenem Inhalt handelt. Im Falle eines Projekts sind der Projektanfang und das Projektende eindeutig zu definieren. Das Projektziel muss die Sicherung der Qualität von Studium und Lehre sein. Nicht darunter fallen Personalstellen mit Bezug zu Forschungsprojekten. Die Betreuung und Durchführung des Projekts muss durch die Hochschule erfolgen.

In Einzelfällen kann ein zusätzliches Angebot für Studierende über das reine Lehrangebot hinaus und zur Ergänzung der curricularen Lehre gefördert werden (zum Beispiel Übungsseminare, Lerncamps, Präsentations- und Vortragstraining, Klausurenkurse, Seminare zum wissenschaftlichen Schreiben). Bestehende Angebote der Hochschule sind zu berücksichtigen, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

3.2.1.2 *Fachspezifische Studienprojekte*

Fachspezifische Studienprojekte können finanziert werden, wenn sie einen Bezug zum Curriculum vorweisen. Sie müssen in der Verantwortung und unter Betreuung einer für die Lehre verantwortlichen Person der Hochschule durchgeführt werden.

Kriterien für Studienprojekte können unter anderem sein: Es handelt sich um praxisbezogene und zugleich wissenschaftlich fundierte Lehrformate, die klassische Lehrveranstaltungen in integrierter Form umfassen und eine interdisziplinäre Ausrichtung aufweisen können. Sie können in Kleingruppen organisiert sein, vermitteln fachbezogene und fachübergreifende Fähigkeiten, bereiten auf berufstypische Arbeitsweisen vor und befähigen zur verantwortlichen Mitarbeit in einem Team. Ein nachrangiger forschungsbezogener Anteil eines solchen Projekts ist unschädlich.

3.2.1.3 *Hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen*

Die Finanzierung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soll dazu dienen, die in der Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschu-

le, Lehrbeauftragte sowie Tutorinnen und Tutoren hochschuldidaktisch fort- und weiterzubilden, sofern dies nicht von der Hochschule übernommen werden kann. Ziel ist, dem berechtigten Anspruch der Studierenden auf eine professionelle Lehre auf höchstem Niveau gerecht zu werden. Vorhandene hochschuldidaktische Maßnahmen der Hochschulen sind zu berücksichtigen, um den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden.

3.2.2 *Lehr- und lernnahe Maßnahmen (Stufe 2)*

3.2.2.1 *Verbesserung sowie Ausbau der Angebote von Serviceeinrichtungen der Hochschule sowie der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur*

Über das von der Hochschule sicherzustellende und zu finanzierende Angebot hinaus können durch Sach- und Personalmaßnahmen unter anderem finanziert werden:

a) stark frequentierte Einrichtungen wie zum Beispiel Bibliotheken, PC-Pools, Rechenzentren, WLAN-Angebote,

b) Ausstattung und Wartung von beispielsweise Labor- und Werkstatteinrichtungen, aber auch allgemeiner Inneneinrichtung, wobei Einigkeit darüber bestehen muss, dass die mit studentischen Qualitätssicherungsmitteln finanzierten Einrichtungen von der Hochschule verwaltet werden,

c) Anpassungen an die neuesten technischen Anforderungen (auch innovativer Art), zum Beispiel e-Learning-Angebote, virtuelle Lernräume, Lern-Chatrooms, Software für Lehr- und Lernveranstaltungen, elektronische Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten.

3.2.2.2 *Lehr- und Lernmaterialien*

Hierunter fallen Maßnahmen, die den Studierenden direkt zugutekommen, wie zum Beispiel der Ausbau des (digitalen) Literaturangebots (auch E-Books), Ergänzung von Literaturbeständen (Mehrfachexemplare), Zurverfü-

gungstellung von Skripten, Lehr- und Lernsoftware (auch lizenzpflichtiger), Video2brain-Tools, E-Assessment-Apps, E-Learning-Module, Gerätschaften (auch technisch) sowie sonstige Materialien, die im Rahmen von Studium und Lehre erforderlich sind. Weiterhin fallen darunter indirekte Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre, wie zum Beispiel technische Einrichtungen in Form von Beamern, Whiteboards.

3.2.2.3 *Durchführung von Exkursionen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie Exkursionen zur Vertiefung des Lehrinhalts*

Finanziert werden können von Teilnehmern zu tragende Kosten, die aufgrund einer Durchführung von Exkursionen entstehen, zum Beispiel Fahrtbeziehungsweise Übernachtungskosten, Kosten für Führungen. Die Übernahme der Kosten muss allen Exkursionsteilnehmerinnen und -teilnehmern zugutekommen, eine Einzelförderung ist auszuschließen.

3.2.2.4 *Finanzierung von infrastrukturellen Begleit- und Anpassungsmaßnahmen*

Im Einzelfall kann in geringfügigem Umfang eine Finanzierung von infrastrukturellen Begleit- und Anpassungsmaßnahmen erfolgen, wenn der Bezug zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre konkret nachgewiesen ist. Dabei kann es sich auch um Maßnahmen handeln, die bauliche Vorhaben oder bauliche Anlagen im Sinn der geltenden baugesetzlichen Regelungen sind. Unter diese Maßnahmen fallen beispielsweise Lärmschutzmaßnahmen, Vergrößerung beziehungsweise Verkleinerung bestehender Raumangebote, Lichtschutz. Die Einschränkung soll deutlich machen, dass bauliche Maßnahmen aus den originär dafür vorgesehenen Mitteln zu finanzieren und unter Einhaltung der geltenden Verfahrens- und Dienstvorschriften durchzuführen sind.

3.2.3 *Mittelbare Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre sowie der allgemeinen Studienbedingungen (Stufe 3)*

3.2.3.1 *Verbesserung der Beratungsangebote*

Eigenständige Beratungsangebote durch die Studierendenschaft auf Fach-ebene, bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg auch auf Ebene der Studienakademien, sind nicht ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Einführungswochen oder vergleichbare Aktivitäten zum Studienbeginn, aber auch Beratung von besonderen Studierendengruppen, zum Beispiel zu Fragen der Diversität, Inklusion, Integration und Chancengleichheit. Die Beratung von Studierenden ist grundsätzlich Aufgabe der Hochschulen und der Studierendenwerke. Eine Unterstützung dieser Angebote ist zum Beispiel durch die Finanzierung zusätzlicher personeller Ressourcen zulässig.

3.2.3.2 *Studium Generale, fachübergreifende Lehrangebote*

Angebote eines Studium Generale sowie fach- und fakultätsübergreifende Lehrangebote können als extracurriculare Ergänzung des Angebots der Hochschule, jedoch nicht unabhängig davon, finanziert werden.

3.2.3.3 *Sonstige Maßnahmen, die mittelbar der Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre dienen und die Vielfalt der Studierendenschaft und Studienangebote widerspiegeln, hochschulübergreifende Projekte*

Voraussetzung ist, dass ein curricularer Bezug nachgewiesen werden kann und es der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre dient. Hierunter kann auch die Finanzierung von Maßnahmen fallen, die notwendig sind, um speziellen Anliegen einer speziellen Fachkultur gerecht zu werden. Eine Verantwortungs- und Betreuungsübernahme durch die Hochschule ist im Einzelfall unerlässlich.

4. **Auszahlung der Mittel und Verwendungsnachweis**

4.1 Studentische Qualitätssicherungsmittel, die nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres ausgegeben worden sind, werden zur Finanzierung zentraler Quali-

- tätssicherungsmaßnahmen eingesetzt. Als verausgabt im Sinne des HofV-Begleitgesetz sind dabei auch die Mittel anzusehen, über die bis zu diesem Zeitpunkt Rechtsverpflichtungen eingegangen worden sind, die mit dem Verwendungszweck übereinstimmen.
- 4.2 Das jeweilige Rektorat entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Eingang über den Vorschlag der Studierendenschaft. Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insoweit für das Rektorat bindend. Die Hochschulen können für den Fall eines Dissenses durch Satzung ein Beratungs- oder Schlichtungsverfahren vorsehen.
- 4.3 Mittel, die nicht nach Nummer 4.1 bis zum 1. Mai des Folgejahres mit einer Rechtsverpflichtung belegt sind, fallen an das Wissenschaftsministerium zurück und werden von diesem für zentrale Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt.
- 4.4 Das Wissenschaftsministerium wird mit Stichtag 30. April eines Jahres bei den Hochschulen erheben, welche studentischen Qualitätssicherungsmittel verausgabt wurden oder mit einer Rechtsverpflichtung nach Nummer 4.1 belegt sind. Dabei ist auch über die Verwendung der studentischen Qualitätssicherungsmittel zu berichten.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.



Dr. Simone Schwanitz
Ministerialdirektorin

Ordnung zum Ablauf der Vergabe des studentischen Anteils der Qualitätssicherungsmittel (Studierendenvorschlagsbudget)



1. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studierendenvorschlagsbudgets

Zweck des Studierendenvorschlagsbudgets (SVB) ist die Vergabe der gemäß § 1 (2) Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zu vergebenden Mittel zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre (Qualitätssicherungsmittel, QSM).

§ 2 Höhe des Studierendenvorschlagsbudgets

Die Höhe der zu vergebenden Mittel beträgt 11,764% der der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg durch das Land bereitgestellten Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 3 Vergabe

Die Vergabe erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft. Zur Koordination der Vergabe und Ausschreibung der Mittel wird ein Vergabegremium durch den Studierendenrat (StuRa) gewählt.

§ 4 Ausschreibung

Ein Teil des Studierendenvorschlagsbudgets wird durch das Vergabegremium zentral ausgeschrieben (zentrale Mittel); die Höhe dieser Mittel wird durch Beschluss des Studierendenrats festgelegt. Das Vorschlagsrecht für den verbleibenden Anteil (dezentrale Mittel) wird dezentral den Fachbereichen der Verfassten Studierendenschaft überlassen.

§ 5 Zentrale Ausschreibung und Vergabe

Die zentralen Mittel werden durch das Vergabegremium jeweils bis zum 15. August des Vorjahres des Bezugszeitraumes ausgeschrieben. Auf Basis der bis zu diesem Datum eingegangenen Anträge erstellt das Gremium einen Vergabevorschlag und übergibt diesen bis spätestens zum 30. September an die zuständige Stelle des Rektorats.

§ 6 Dezentrale Ausschreibung und Vergabe

Die dezentralen Mittel werden, anhand der von der Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalent-Faktoren, den Fachbereichen der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen. Das Vergabegremium überprüft die eingereichten Vorschläge auf Vollständigkeit und überreicht diese bis spätestens zum 30. September des Vorjahres des Bezugszeitraumes an die zuständige Stelle des Rektorats.

§ 7 Allgemeiner Rahmen der Vergabe

Die zentrale und dezentrale Vergabe muss sich gemäß § 1 (2) HoFV-Begleitgesetz im Rahmen der Verwaltungsvorschrift QSM – studentisches Vorschlagsrecht befinden. Anträge, die den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 8 Allgemeiner zeitlicher Rahmen

Die Mittel stehen den Studierenden jährlich zur Verfügung und werden nach Kalenderjahren vergeben. Alle vergebenen Mittel müssen bis zum 31. März des Folgejahres rechtsverbindlich verausgabt werden.

§ 9 Auszahlung

Die durch die Fachbereiche und das Gremium vergebenen Mittel müssen gemäß § 1 (2) HoFV-Begleitgesetz durch das Rektorat bewilligt und freigegeben werden. Die Universitätsverwaltung weist erfolgreichen Antragssteller*innen die jeweiligen Mittel zur eigenständigen Bewirtschaftung zu. Sind Antragssteller*innen nicht in der Lage als Mittelbewirtschaftende Stelle zu agieren, übernimmt die Mittelbewirtschaftung eine entsprechende Universitätsstelle.

§ 10 Umgang mit Restmitteln

Mittel, die bis zum 31. März des Folgejahres des Bezugszeitraumes nicht von den Antragssteller*innen oder Fachbereichen mit Rechtsverpflichtungen belegt sind, gelten als Restmittel. Sie werden durch die Universitätsverwaltung eingezogen und ausgewählten zentralen Einrichtungen der Universität für kurzfristige Investitionen überlassen. Welchen zentralen Einrichtungen im jeweiligen Jahr die Mittel zufallen sollen, wird durch den Studierendenrat beschlossen und durch das Vergabegremium bis spätestens 31. Januar der zuständigen Stelle des Rektorats mitgeteilt.

Über die Verteilung dieser Restmittel an die ausgewählten zentralen Einrichtungen befindet das Vergabegremium anhand der Investitionsvorschläge der jeweiligen Einrichtung und der Höhe der eingezogenen Mittel. Restmittel müssen für zusätzliche Ausgaben verwendet werden und dürfen nicht zum Abzug von Mitteln an dieser oder anderer Stelle führen

2. Zusammensetzung, Wahl und Arbeit des Vergabegremiums

§ 11 Zusammensetzung des Gremiums

Das zentrale Vergabegremium muss zu gleichen Teilen aus Studierenden der Natur- und der Geisteswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität zusammengesetzt sein.

(1) Das Gremium soll innerhalb der Natur- und Geisteswissenschaften jeweils nach Geschlecht quotiert besetzt werden.

(2) Die Anzahl der Mitglieder darf nicht weniger als vier und nicht mehr als zwölf betragen.

Die Zuordnung der Fachbereiche zu Natur- und Geisteswissenschaften kann der Liste im Anhang entnommen werden.

§ 12 Wahl des Gremiums

Das Gremium wird gemäß § 6 Geschäftsordnung des Studierendenrats durch den StuRa anhand des Schulze-Verfahrens gewählt.

§ 13 Arbeit des Vergabegremiums

Das Gremium muss...

(1) ... einen Zeitplan veröffentlichen, welcher alle wichtigen Fristen und Formalia zur Stellung eines Antrags auf zentrale Mittel und der Einreichung eines Verwendungsvorschlags für dezentrale Mittel ersichtlich macht.

- (2) ... aus von der Universitätsverwaltung bereitgestellten Unterlagen zu der Höhe der VZÄ die Höhe der den einzelnen Fachbereichen zuzuweisenden Gelder ermitteln.
- (3) ... zu einem angemessenen Zeitpunkt die Ausschreibung der zentralen Mittel bekannt geben sowie die Fachbereiche über das ihnen zur Verfügung stehende Budget informieren.
- (4) ... die eingegangenen Anträge sichten und bewerten, ob sie den Kriterien der Verwaltungsvorschrift, den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie den Kriterien der zentralen Ausschreibung entsprechen.
- (5) ... entscheiden, welche Anträge angenommen werden.
- (6) ... sowohl die angenommenen Anträge als auch die Verwendungsvorschläge der Fachbereiche dem Rektorat zur formalen Prüfung vorlegen.
- (7) ... die erfolgreichen Anträge öffentlich bekannt geben.
- (8) ... auf eine angemessene Dokumentation und transparente Berichterstattung über die Verwendung der Mittel achten.
- (9) ... die Einhaltung der Vorgaben zur Kennzeichnung der geförderten zentralen Projekte durch die durchführenden Einrichtungen überprüfen.
- (10) ... von erfolgreichen Antragsteller*innen aus der zentralen Vergaberunde Berichte zur Durchführung der Projekte einfordern und veröffentlichen.
- (11) ... die Dokumente und Regelungen zum SVB regelmäßig sichten und bei Bedarf überarbeiten.
- (12) ... sich zweimal jährlich mit Vertreter*innen des Rektorats treffen, um die Vergabe zu evaluieren und für das Folgejahr vorzubereiten.
- (13) ... gegebenenfalls Umwidmungen im Benehmen mit der Universitätsverwaltung durchführen.
- (14) ... die sinnvolle Verwendung der Restmittel koordinieren. Dazu gehört das Einholen von Verwendungsvorschlägen von zentralen Einrichtungen, das rechtzeitige Erwirken eines Beschlusses des Studierendenrates welche Einrichtungen bedacht werden sollen, die Entscheidung über die anteilige Verteilung an die ausgewählten Einrichtungen sowie die Kommunikation mit der zuständigen Stelle im Rektorat.

3. Vergabe der zentralen Mittel

§ 14 Höhe der zu vergebenden zentralen Mittel

Das als zentrale Mittel ausgeschriebene Budget soll ...

- (1) ... zu drei Vierteln dem Innovationsfond (I) und
- (2) ... zu einem Viertel dem Investitionsfond (II)

zugeteilt werden.

§ 15 Zugang zu den zentralen Mitteln

Die Möglichkeit, Anträge zur Verwendung der zentralen Mitteln zu stellen, haben alle Mitglieder und Einrichtungen der Universität, die direkt oder indirekt zur Verbesserung von Studium und Lehre bei-

tragen können. Die Laufzeit der Projekte soll ein Jahr nicht übersteigen. Eine mehrjährige Förderung ist nur unter besonderen Umständen möglich und muss hinreichend begründet sein.

§ 16 Gestaltung der Ausschreibung

Die Ausschreibung des Innovationsfond (I) und des Investitionsfond (II) erfolgt durch den Studierendenrat auf Vorschlag des Vergabegremiums. Die Ausschreibung muss sich an den gesetzlichen Vorgaben orientieren.

4. Vergabe durch die Fachbereiche

§17 Zusammensetzung der Fachbereiche und Höhe der zu vergebenden Mittel

Gemäß § 13 ff. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gehört jeder Studierende der Albert-Ludwigs-Universität einem Fachbereich an. Die Höhe der dezentralen Mittel eines Fachbereiches ergibt sich aus den sogenannten Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die diesem Fachbereich zugeordnet werden. Eine gesonderte Gewichtung von Naturwissenschaften gegenüber Geisteswissenschaften findet nicht statt.

§18 Zuweisung der Mittel an die Fachbereiche

Das Rektorat stellt dem Vergabegremium Unterlagen zur Berechnung der den Fachbereichen zugehörigen VZÄ zur Verfügung. Auf Basis dieser bestimmt das Vergabegremium die den Fachbereichen jeweils zustehenden Mittel und veröffentlicht diese Verteilung rechtzeitig.

§19 Kompetenzen der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche können...

- (a) ... die ihnen zugeteilten Mittel nach eigenem Ermessen vergeben,
- (b) ...sich eigene Vergabeordnungen geben,
- (c) ... die Mittel in Zusammenarbeit mit selbst gewählten universitären Einrichtungen (Fakultät, Institut, zentrale Einrichtung) vergeben.

(2) Die Fachbereiche müssen

- (a) ... sich ebenfalls an § 1 (2) HoFV-Begleitgesetz sowie die Verwaltungsvorschrift halten,
- (b) ... die Mittel bis zum 31. März des Folgejahres ausgegeben haben,
- (c) ... alle Verwendungsvorschläge zur gesetzten Frist beim Vergabegremium eingereicht haben.

5. Abschlussparagraph

§20 Beschluss der Ordnung

Die Vergabeordnung für das Studierendenvorschlagsbudget wird vom Studierendenrat beschlossen und geändert.

§21 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit Beschluss des Studierendenrats vom 21.06.2016 in Kraft.

Anhang zur Ordnung zum Ablauf der Vergabe des studentischen Anteils der Qualitätssicherungsmittel (Studierendenvorschlagsbudget)

Zuordnung der Fachbereich bei der Besetzung des SVB-Gremiums zu den Wissenschaftsdisziplinen

Fachbereiche	Zuordnung
1) Theologie	Geisteswissenschaften
2) Rechtswissenschaften	Geisteswissenschaften
3) EZW (Erziehungswissenschaft)	Geisteswissenschaften
4) Psychologie	Naturwissenschaften
5) Sport	Naturwissenschaften
6) Wirtschaftswissenschaften	Geisteswissenschaften
7) Medizin	Naturwissenschaften
8) MolMed	Naturwissenschaften
9) Zahnmedizin	Naturwissenschaften
10) Germanistik	Geisteswissenschaften
11) Anglistik	Geisteswissenschaften
12) Romanistik	Geisteswissenschaften
13) Altphilologie	Geisteswissenschaften
14) Skandinavistik	Geisteswissenschaften
15) Slavistik	Geisteswissenschaften
16) Archäologie und Altertumswissenschaften	Geisteswissenschaften
17) Euro-Ethno (Europäische Ethnologie)	Geisteswissenschaften
18) Ethno-Musik (Ethnologie, Musikwissenschaften)	Geisteswissenschaften
19) Geschichte	Geisteswissenschaften
20) Kunstgeschichte	Geisteswissenschaften
21) LAS (Liberal Arts and Sciences)	Geisteswissenschaften
22) Politik	Geisteswissenschaften
23) Philosophie	Geisteswissenschaften
24) SIJ (Islamwissenschaften, Judaistik und Sinologie)	Geisteswissenschaften
25) AGeSoz (Anthropologie, Gender Studies, Soziologie)	Geisteswissenschaften
26) Mathematik	Naturwissenschaften
27) Physik	Naturwissenschaften
28) Chemie	Naturwissenschaften
29) Pharmazie	Naturwissenschaften
30) Biologie	Naturwissenschaften
31) Geographie	Geisteswissenschaften
32) Geologie	Naturwissenschaften
33) FHU (Forst, Hydro, Umwelt)	Naturwissenschaften
34) TF (Technische Fakultät)	Naturwissenschaften

Vergabeordnung für das Studierendenvorschlagsbudget (SVB) des Fachbereichs Jura

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Verfahren dient zur Ausarbeitung eines Vorschlags für die Vergabe der dezentralen Mittel des Studierendenvorschlagsbudgets (SVB). Es besteht aus einer Informationsveranstaltung und zwei Fachbereichssitzungen.
- (2) Der Vorschlag für die Verwendung des SVB muss den „Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Verwendung der nach dem Hochschulfinanzierungsvertragsbegleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft zu vergebenden Qualitätssicherungsmittel“ entsprechen.
- (3) Der Vorschlag für die Verwendung des SVB muss fristgerecht beim SVB-Gremium des Studierendenrats (StuRa) eingereicht werden.

§ 2 Informationsveranstaltung

Bis spätestens vier Wochen vor Ende der Einreichungsfrist ist die Informationsveranstaltung für alle Angehörigen der juristischen Fakultät abzuhalten. Dabei soll über die Antragsstellung, die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums und den terminlichen Ablauf informiert werden.

§ 3 Antragsstellung

- (1) Anträge können von allen Mitgliedern der juristischen Fakultät eingebracht werden.
- (2) Die 1. Fachbereichssitzung darf frühestens eine Woche nach der Informationsveranstaltung stattfinden. Im Laufe dieser Woche können Anträge gestellt werden.
- (3) ¹Die Anträge müssen mit dem bereitgestellten Antragsformular bis spätestens sechs Stunden vor Beginn der ersten Fachbereichssitzung bei der Fachbereichsvertretung eingereicht werden. ² Die Anträge müssen nach Eingang von der Fachbereichsvertretung veröffentlicht werden.

§ 4 Erste Fachbereichssitzung

Alle eingebrachten Anträge werden von den Antragssteller*innen persönlich vorgestellt. Anschließend werden die Anträge diskutiert und die Antragssteller*innen beantworten Rückfragen

§ 5 Antragspakete

- (1) Aus den eingereichten Anträgen sollen Antragspakete zusammengestellt werden, die dem dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Betrag entsprechen müssen. Dabei kann die Höhe der zuvor eingereichten Anträge entsprechend verändert werden.
- (2) Die Antragspakete müssen bis spätestens sechs Stunden vor der zweiten Fachbereichssitzung bei der Fachbereichsvertretung eingereicht werden.
- (3) Alle Mitglieder der juristischen Fakultät können Antragspakete erstellen.

§ 6 Kommunikation mit dem Dekanat

- (1) ¹Zwischen der ersten und zweiten Fachbereichssitzung muss die Fachbereichsvertretung mit dem Dekanat der juristischen Fakultät kommunizieren. ²Dabei sollen die eingereichten Anträge besprochen und die wesentlichen Interessen von Studierendenseite und Dekanat zum Ausdruck gebracht werden.
- (2) Anschließend soll die Fachbereichsvertretung mindestens ein Antragspaket zusammenstellen.

§ 7 Zweite Fachbereichssitzung

- (1) Alle zusammengestellten Antragspakete werden von den Einreichenden persönlich vorgestellt. Anschließend werden die Antragspakete diskutiert und die Einreichenden beantworten Rückfragen.
- (2) Bei der anschließenden Abstimmung sind alle eingeschriebenen Studierenden der juristischen Fakultät stimmberechtigt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt geheim. Es wird solange abgestimmt, bis ein Antragspaket mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint. Das angenommene Antragspaket wird von der Fachbereichsvertretung beim SVB-Gremium des StuRa eingereicht.